



Der Landrat
Fachdienst Recht

Ihr Ansprechpartner
Herr Albrecht
Tel.: 04121-4502-4449
Fax: 04121-4502-94448
j.albrecht@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 1408

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Elmshorn, 12.05.2016

Ihr Zeichen: Ihr Widerspruch vom: 23.12.2015 Unser Zeichen: 42-1511-7-W-18-2016

Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 45 Absatz 2 Waffengesetz
Widerspruch vom 23.12.2015 gegen den Widerrufsbescheid des Fachdienstes Sicherheit und Verbraucherschutz/ Waffenbehörde des Kreises Pinneberg vom 18.12.2015 (Aktenzeichen 22-2-2030)

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr von Stosch,

auf Ihren Widerspruch vom 23.12.2015 gegen den Widerrufsbescheid des Fachdienstes Sicherheit und Verbraucherschutz/ Waffenbehörde des Kreises Pinneberg vom 18.12.2015 (Aktenzeichen 22-2-2030) ergeht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage folgende Entscheidung:

1. Den Widerspruch weise ich als unbegründet zurück.

2. Für diesen Bescheid entstehen Gebühren und Auslagen in Höhe von 202,63 Euro.

3. Die Kosten des Widerspruchverfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Entscheidungsbegründung:

I.

Per Schreiben vom 23.03.2015 forderte der Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz/ Waffenbehörde Sie auf, bis zum 30.04.2015 nachzuweisen, ob bei Ihnen noch ein Bedürfnis als Waffensachverständiger gegeben sei. Erteilt wurde die entsprechende Waffenbesitzkarte ursprünglich, weil Sie für Ihre Tätigkeit als Leiter des Sprengstoffreferates im Amt für Arbeitsschutz in der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Stadt Hamburg ein Bedürfnis nachweisen konnten.



Mit Schreiben vom 02.06.2015 wies der Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz/ Waffenbehörde darauf hin, dass Sie nach eigenen Angaben nicht mehr Leiter des o.g. Sprengstoffreferates seien. Ein Bedürfnis könne sich aber auch aus wissenschaftlicher oder gutachterlicher Tätigkeit ergeben. Es wurde um Vorlage entsprechender Nachweise bzw. Bestätigungen bis zum 30.06.2015 gebeten, zugleich wurde darauf verwiesen, dass sich aus diesen Nachweisen/ Bestätigungen ergeben sollte, warum die hohe Anzahl an Waffen benötigt wird.

Weiterhin sei mit dem Ablauf des Jagdscheines das Bedürfnis für den Waffenbesitz als Jäger abgelaufen. Ihnen wurde eine Frist bis zum 30.06.2015 eingeräumt; in dieser Frist sollten Sie mitteilen, ob Sie eine Verlängerung Ihres Jagdscheines anstreben. Ein auf drei Jahre befristeter Jagdschein wurde am 23.06.2015 ausgestellt.

Ebenfalls bis zum 30.06.2015 wurden Sie hinsichtlich Ihrer Waffenbesitzkarte als Sportschütze aufgefordert, den Schießsportverein zu benennen, in dem Sie zur Zeit als Mitglied aktiv seien und eine Bescheinigung des Vereins über die aktive und regelmäßige Teilnahme am Schießtraining und an Schießsportwettkämpfen vorzulegen.

Abschließend wurden Sie aufgefordert, gleichfalls bis 30.06.2015 die sichere Aufbewahrung Ihrer Waffen nachzuweisen

Mit Schreiben vom 09.06.2015 verwiesen Sie hinsichtlich Ihrer Tätigkeit als Sachverständiger auf die Internetseite www.archive.org und hinsichtlich Ihrer Tätigkeit als Sportschütze auf im Internet eingestellt Schießergebnisse der Kreismeisterschaften. Zur Qualität Ihrer Waffenschränke sei von Ihnen bereits zweimal ein Nachweis erfolgt, die entsprechenden Unterlagen seien Ihnen zurückgegeben worden.

Per Schreiben vom 24.06.2015 erinnerte der Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz/ Waffenbehörde an die Übersendung von Nachweisen bez. des Bedürfnisses als Munitionssachverständiger, als Sportschütze und hinsichtlich der sicheren Aufbewahrung Ihrer Waffen. Ihr Verweis auf das Internet wurde nicht als ausreichend eingestuft

Mit Schreiben vom 22.07.2015 verwiesen Sie hinsichtlich Ihrer Tätigkeit als Sportschütze erneut auf das Internet und die dort vorhandenen Ergebnisse in 5 Disziplinen. Weiter legten Sie einen Ausdruck Ihrer Ausarbeitung über Wiederladefragen sowie eine Auszug aus einem Forum aus dem Jahr 2011 vor.

Per Schreiben vom 07.09.2015 wurde durch den Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz erneut darauf verwiesen, dass Verweise auf das Internet als Beleg für ein waffenrechtliches Bedürfnis als Sportschütze nicht ausreichend seien. Zu Überprüfung Ihres Bedürfnisses als Waffensachverständiger wurde Ihnen ein Fragenkatalog mit der Bitte um Beantwortung bis zum 07.10.2015 übersandt.

Verwertbare Nachweise wurden von Ihnen nicht vorgelegt, Folge war eine Anhörung des Fachdienstes Sicherheit und Verbraucherschutz/Waffenbehörde vom 14.10.2015 und nachfolgend der Widerruf Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse per Bescheid vom 18.12.2015. Gegen diesen Bescheid erhoben Sie am 23.12.2015 Widerspruch, um Vorlage einer Widerspruchsbegründung hatte ich mit Schreiben vom 27.01.2016 bis zum 29.02.2016 gebeten. Eine inhaltliche Begründung liegt mir bis heute nicht vor.

Somit war über Ihren Widerspruch zu entscheiden.



II.

Der Widerspruch wurde form- und fristgerecht eingelegt und ist somit zulässig. Er ist jedoch nicht begründet und folglich zurückzuweisen.

Rechtgrundlage für den Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist zunächst § 45 Absatz 2 Waffengesetz (WaffG). Danach ist dann eine waffenrechtliche Erlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zu einer Versagung hätten führen müssen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind Tatsachen „nachträglich" eingetreten, wenn sie sich nach Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis ereignet haben (BVerwG, Urteil vom 16.05.2007, 6 C 24/06).

Ein fehlender Nachweis eines Bedürfnisses nach § 4 Absatz 1 Ziffer 4 WaffG ist gemessen an der Erteilung einer Waffenbesitzkarte/ waffenrechtlichen Erlaubnis eine nachträgliche Tatsache im Sinne des § 45 Absatz 2 WaffG, die zur Folge hat, dass eine Voraussetzung für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis nicht erfüllt ist.

Die rechtliche Grundlage für die hier erfolgte Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses ergibt sich aus § 4 Absatz 4 Satz 3 WaffG. Eine Unverhältnismäßigkeit hinsichtlich der Überprüfung ist hier nicht ersichtlich. Die Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses kann sich am 3-Jahresintervall der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 4 Absatz 3 WaffG orientieren, eine Bedürfnisprüfung im Abstand von drei Jahren wäre folglich durch den betroffenen Erlaubnisinhaber hinzunehmen. Nur bei kürzeren Prüfintervallen ohne entsprechenden Anlass wäre eine Unverhältnismäßigkeit gegeben.

Bedürfnisprüfung für den Bereich „Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen" § 14 WaffG.

Zutreffend werden im Bescheid des Fachdienstes Sicherheit und Verbraucherschutz/ Waffenbehörde vom 18.12.2015 die elementaren Voraussetzungen für das Bestehen eines Bedürfnisses für den Erwerb und den Besitz von Schusswaffen und der für diese Schusswaffen bestimmten Munition bei Mitgliedern eines Schießsportvereins benannt.

Danach ist zunächst die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein erforderlich, dieser Verein muss einem nach § 15 Absatz 1 WaffG anerkannten Schießsportverband angehören. Durch den Verband ist zu bescheinigen, dass Sie seit den letzten 12 Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreiben, weiterhin ist zu bescheinigen, dass die zu nutzende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist. An der Erforderlichkeit kann es im Übrigen fehlen, wenn im jeweiligen Verein eine geeignete Waffe für die zugehörige Disziplin zur Verfügung steht. Maßgeblicher Zeitraum für den rückwirkend auf 12 Monate bezogenen Nachweis ist der Zeitpunkt der Beurteilung der Sach- und Rechtslage im Wege dieser Widerspruchsentscheidung.

Ein entsprechender Nachweis für die auf den Waffenbesitzkarten St3/87-14 (4 Waffen) und 314/3 (2 Waffen) eingetragenen 6 Kurzwaffen wurde nicht vorgelegt. Auch die erforderliche Bescheinigung für die Überschreitung der Grundausstattung von 2 mehrschüssigen Kurzwaffen durch den Schießsportverband (besonderes Bedürfnis nach § 14 Absatz 3 WaffG) liegt nicht vor. Gleiches gilt für eine Bescheinigung über die aktive und regelmäßige Teilnahme am Schießtraining bzw. an Schießsportwettkämpfen.



Eine regelmäßige und somit das Bedürfnis rechtfertigende Sportausübung ist dann anzunehmen, wenn der Sportschütze im maßgeblichen Jahreszeitraum wenigstens achtzehnmal oder einmal im Monat intensiv und mit einer gewissen Dauer Schießübungen mit einer Waffe der Art betrieben hat, für die er ein Bedürfnis geltend macht.

Für keine der auf den o.g. Waffenbesitzkarten eingetragenen Waffen liegt eine Bescheinigung vor, die eine regelmäßige und somit ein Bedürfnis tragende Sportausübung dokumentiert. Ihr Verweis auf das Internet kann Sie nicht von der Vorlage tragfähiger Nachweise entbinden.

Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition als Sportschütze liegt in diesem Verfahren nicht vor, der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis in Form der Waffenbesitzkarten 314/3 und St3/87-14 per Bescheid vom 18.12.2015 ist aus den o.g. Gründen rechtmäßig erfolgt.

<u>Bedürfnisprüfung für den Bereich „Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige“ § 18 WaffG.</u>

Maßgebliche Rechtsgrundlage ist hier § 18 WaffG. Am 30.06.1998 wurde Ihnen eine entsprechende Waffenbesitzkarte ausgestellt, Grundlage für die Bejahung eines Bedürfnisses war u.a. Ihre Funktion als Leiter des Sprengstoffreferates im Amt für Arbeitsschutz in der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Stadt Hamburg. Das Sie diese Funktion offenkundig nicht mehr ausüben, war eine erneute Überprüfung Ihres Bedürfnisses im Sinne des § 18 WaffG erforderlich. Hierzu wurde Ihnen seitens der Waffenbehörde per Schreiben vom 07.09.2015 ein Fragenkatalog übersandt. Bereits vorab legten Sie einen Fragenkatalog „Prüfungsfragen für Lehrgangsleiter zur Vermittlung von Sachkunde für Erlaubnisse nach § 27 Sprengstoffgesetz“ unbekannten Datums und einen Auszug aus dem Forum www.wildundhund.de aus dem Jahr 2011 vor.

Grundsätzlich berechtigt eine Waffenbesitzkarte nach § 18 Absatz 1 WaffG nicht zur Anlegung einer Referenzsammlung. Der Besitz weiterer Waffen - evtl. als Anschauungsmaterial – wird von § 18 WaffG nicht gedeckt, da ein Bedürfnis für den Waffenbesitz zu Zwecken der Untersuchung, Beprobung und Begutachtung für wissenschaftliche oder technische Zwecke mit dem Abschluss der jeweiligen Untersuchung endet, dies ergibt sich aus § 18 Absatz 3 WaffG. Ein Begutachtungszeitraum von drei Monaten wird seitens des Gesetzgebers als ausreichend betrachtet.

Die von Ihnen vorgelegten oben genannten Unterlagen können nicht als die Grundlage für ein Bedürfnis als Waffen- oder Munitionssachverständiger dienen, insbesondere kann nicht nachvollzogen werden, aus welchem Grund Sie Waffen in erheblicher Anzahl benötigen.

Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige liegt nicht vor, der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis in Form der Waffenbesitzkarte 698/W19 per Bescheid vom 18.12.2015 ist aus den o.g. Gründen rechtmäßig erfolgt.

Aus den genannten Gründen konnte Ihr Widerspruch keinen Erfolg haben.



Kostenentscheidung:

Gemäß § 73 Absatz 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung muss der Widerspruchsbescheid bestimmen, wer die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt.

Da der Widerspruch erfolglos war, tragen Sie gemäß § 120 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz -LVwG-) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit den §§ 13 und 15 Absatz 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17.01.1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) die Kosten des Verfahrens.

Kostenfestsetzung:

Für diese Entscheidung entstehen gemäß den §§ 13 und 15 Absatz 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig- Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht, des Bodenverkehrs und der Wertermittlung von Grundstücken in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Kosten:

Gebühr: 202,63 Euro

Ich bitte darum, diesen Betrag innerhalb von 14 Tagen auf eines der Konten der Kreiskasse unter Angabe der folgenden Nummer zu überweisen: **PK14002136**

Ihre Rechte:

Gegen den Bescheid vom 18.12.2015 in der Form dieses Widerspruchsbescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, erheben.

Die Klage kann schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Die Klage ist gegen den Kreis Pinneberg, Der Landrat, Kurt-Wagener-Straße 11 in 25337 Elmshorn zu richten.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. 2006, 361) in der z. Zt. geltenden Fassung).
Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird.
Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schlewig-holstein.de abrufbar.



Hinweis:
Soweit Klage erhoben wird, richtet sich dies gemäß § 22 des Verwaltungskostengesetzes zugleich gegen die Kostenfestsetzung (Gebühren und Auslagen) des Widerspruchsbescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Albrecht

Absender

Kreis Pinneberg
Der Landrat
Fachdienst Recht
Kurt-Wagener-Str. 11
25337 Elmshorn

Aktenzeichen
42-1511-7-W-18-2016

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
13.05.2013 [Unterschrift]

Deutsche Post

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☐ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

19.05.2016

PER FAX: 04621 86 1277

An das
Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Klageerhebung gegen den Kreis Pinneberg
Schreiben des Kreises Pinneberg vom 12.05.2016
Az.: 42-1511-7-W-18-2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich gegen den Kreis Pinneberg Klage wegen des Verwaltungsaktes vom 12.05.2016 mit Az.: 42-1511-7-W-18-2016.

Da es sich um einen **OFFENSICHTLICHEN RACHEAKT** handelt, der **per se RECHTSWIDRIG** ist, beantrage ich einige Besonderheiten zu beachten:

1. Ich beantrage den **Streitwert auf maximal zweitausend Euro** festzulegen. Begründung: Der Landrat des Kreises Pinneberg, Oliver Stolz, läßt sich von mir seit vielen Monaten öffentlich als Schwerkriminellen bezeichnen, der abgeurteilt gehört. Dieser Landrat hat mir nach einer Denunziation ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert, indem er zugelassen hat, daß die Denunzianten (Jägerschaft des Kreises Pinneberg) Auszüge aus meiner Akte bekommen haben! Die Kreisbehörde Pinneberg hat sich damit zu einem Komplizen degradiert. Komplizen haben kein Recht hoheitliche Tätigkeiten durchzuführen. Damit sollte dieses Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vollständig ERLEDIGT sein. Der schwerkriminelle Landrat Oliver Stolz hat mir, durch

Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens, in der Zwischenzeit Kosten von ungefähr dreizigtausend Euro zugemutet. Es ist jetzt einfach kein Geld mehr vorhanden, um Gerichtskosten in der nach Oben zulässigen Höhe bezahlen zu können.
Eine Verhinderung des Rechtsschutzes durch Kostenforderungen ist eindeutig verfassungswidrig. Darauf ist deshalb von mir nicht einzugehen!

2. Herr Albrecht, Rechtsabteilung des Kreises Pinneberg, gibt in seinem Verwaltungsakt vom 12.05.2016 keinen Hinweis auf mein Schreiben vom 02.02.2016, in dem ich ihm zweifelsfrei beweise, daß der Verwaltungsakt von Jürgen Tober vom 18.12.2016 (Az.: 22-2-2030 von Stosch, Henning) ein einwandfreier Racheakt ist, der eindeutig rechtswidrig und damit NICHTIG ist.
Herr Albrecht handelt deshalb offensichtlich vorsätzlich. Seine sachfremden Beweggründe müssen deshalb als nachgewiesen gelten.
3. Die im Schreiben von Herrn Albrecht vom 12.05.2016 genannten „Begebenheiten" sind unrichtig dargestellt. Ich habe mehrfach schriftlich gebeten, daß mir kompetente Gesprächspartner benannt werden, damit ein Gespräch auf Augenhöhe stattfinden kann.
Der Kreisbehörde Pinneberg war offensichtlich und aus sachfremden Erwägungen nicht an einer Klärung auf Augenhöhe gelegen. Alle Verwaltungsmaßnahmen sind deshalb per se rechtswidrig und nichtig.
4. Ich beantrage mündliche Verhandlung.
5. Ich bin nicht mit einem Einzelrichter einverstanden.
6. Ich beantrage für den Termin der mündlichen Verhandlung einen Zeitraum nach dem **19. Mai 2046**. Das ist völlig ernstgemeint, weil ich bis dahin vermutlich meine Waffen verkauft haben werde.
Ersatzweise bin ich mit einer Erklärung des Verwaltungsgerichtes einverstanden, in der das Verwaltungsgericht die offensichtliche Rechtswidrigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes feststellt!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlage:

Schreiben von Stosch an Herrn Albrecht vom 02.02.2016 4 Blatt

Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
D – 25421 Pinneberg

02.02.2016

Anlage zur Klage

PER FAX: 04121 4502 - 94449 + 04121 4502 - 94545
Kreisbehörde Pinneberg
Z.H. Herrn Albrecht
Kurt Wagener Straße 11
25337 Elmshorn

wg Kreis Pinneberg 42-1511-7-W-18-2016 vom 12.05.2016

Ihr Schreiben vom 16.01.2016
Az.: 22-2-203/ von Stosch und 42-1511-7-W-18-2016

Sehr geehrter Herr Albrecht,

ich habe Ihr Schreiben vom 27.01.2016 mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Ich teile Ihnen das folgende mit:

1. Das von mir aus formalen Gründen angefochtene Schreiben ist als RACHEAKT komplett rechtswidrig und damit nichtig!
2. Sowohl der noch im Amt befindliche Landrat Oliver Stolz als auch der noch im Amt befindliche Leiter der Ordnungsabteilung Jürgen Tober lassen sich von mir öffentlich in unmittelbare Nähe von KRIMINELLEN stellen. Das bedeutet, daß bisherige Verwaltungsmaßnahmen der Kreisbehörde komplett rechtswidrig und damit NICHTIG waren! Andernfalls würden sich diese Personen wehren! Das könnte z.B. mit einer Anzeige wegen Beleidigung geschehen und in diesem Verfahren wäre dann aufzuarbeiten, warum ein Schwerkrimineller wie Oliver Stolz mir ein rechtstaatliches Verfahren verweigern darf!
   Dann wäre da noch zu klären, warum ein ebenfalls Schwerkrimineller mit Namen Jürgen Tober Gutachterbeeinflussung betreiben darf!

3. Herr Albrecht, Sie sind im Zweifel weisungsabhängig!
   Weisungsabhängig von Personen, die offensichtlich kriminell sind. Wenn Sie deren Weisungen ausführen und nicht remonstrieren, dann sind auch Sie potentiell kriminell!
   Sollten Sie remonstriert haben, dann teilen Sie mir diese Tatsache bitte mit. Ich möchte dann auch den Text der Remonstration und den Bescheid.
4. Auf nichtige Schreiben einer Behörde muß ich nicht weiter reagieren.
5. Sie sind nicht in der Lage, einen nichtigen Verwaltungsakt „zum Leben zu erwecken".
6. Sollten Sie „weisungsgemäß tätig werden müssen" und unbedingt einen zulässigen Verwaltungsakt erlassen, dann bitte ich doch den unsinnigen Text von Jürgen Tober mal in verständliche und gut begründete Form zu gießen!
   Dazu ist es erforderlich, daß Sie jedes Detail meiner bisherigen Einlassungen aufarbeiten.

Ihr

Henning von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 02/02/2016 12:07
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	02/02 12:06
FAX-NR./NAME	004121450294449
Ü.-DAUER	00:01:00
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
D – 25421 Pinneberg

02.02.2016

PER FAX: 04121 4502 - 94449 + 04121 4502 - 94545
Kreisbehörde Pinneberg
Z.H. Herrn Albrecht
Kurt Wagener Straße 11
25337 Elmshorn

Ihr Schreiben vom 16.01.2016
Az.: 22-2-203/ von Stosch und 42-1511-7-W-18-2016

Sehr geehrter Herr Albrecht,

ich habe Ihr Schreiben vom 27.01.2016 mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Ich teile Ihnen das folgende mit:

1. Das von mir aus formalen Gründen angefochtene Schreiben ist als RACHEAKT komplett rechtswidrig und damit nichtig!
2. Sowohl der noch im Amt befindliche Landrat Oliver Stolz als auch der noch im Amt befindliche Leiter der Ordnungsabteilung Jürgen Tober lassen sich von mir öffentlich in unmittelbare Nähe von KRIMINELLEN stellen. Das bedeutet, daß bisherige

SENDEBERICHT

ZEIT : 02/02/2016 12:10
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	02/02 12:09
FAX-NR./NAME	004121450294545
Ü.-DAUER	00:01:00
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
D – 25421 Pinneberg

02.02.2016

PER FAX: 04121 4502 - 94449 + 04121 4502 - 94545
Kreisbehörde Pinneberg
Z.H. Herrn Albrecht
Kurt Wagener Straße 11
25337 Elmshorn

Ihr Schreiben vom 16.01.2016
Az.: 22-2-203/ von Stosch und 42-1511-7-W-18-2016

Sehr geehrter Herr Albrecht,

ich habe Ihr Schreiben vom 27.01.2016 mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Ich teile Ihnen das folgende mit:

1. Das von mir aus formalen Gründen angefochtene Schreiben ist als RACHEAKT komplett rechtswidrig und damit nichtig!
2. Sowohl der noch im Amt befindliche Landrat Oliver Stolz als auch der noch im Amt befindliche Leiter der Ordnungsabteilung Jürgen Tober lassen sich von mir öffentlich in unmittelbare Nähe von KRIMINELLEN stellen. Das bedeutet, daß bisherige



Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
7. Kammer
Der Vorsitzende

Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
---	7 A 200/16	1669	20.05.2016

Verwaltungsrechtssache
von Stosch ./. Kreis Pinneberg

Sehr geehrter Herr von Stosch,

die Klage ist hier am 19.05.2016 eingegangen und wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt.

Es wird darum gebeten,

- das Aktenzeichen künftig bei allen Schriftsätzen anzugeben.

Es wird anheimgestellt, zu einer etwa in Betracht kommenden Einzelrichterübertragung Stellung zu nehmen.

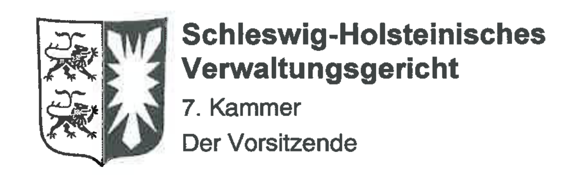
Mit freundlichen Grüßen
Bruhn

Beglaubigt:

Pauls
Justizangestellte

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT · 10





Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht
7. Kammer
Der Vorsitzende

Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Kreis Pinneberg
- Der Landrat -
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

- gegen Empfangsbekenntnis

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
---	7 A 200/16	1669	20.05.2016

Verwaltungsrechtssache
von Stosch ./. Kreis Pinneberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen wird anliegende Abschrift einer hier am 19.05.2016 eingegangenen Klage hiermit zugestellt. Das Verfahren wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen geführt.

Es wird darum gebeten,

- das Aktenzeichen künftig bei allen Schriftsätzen anzugeben,

- innerhalb von 1 Monat eine Gegenerklärung in 2-facher Ausfertigung abzugeben,

- bereits jetzt sämtliche Vorgänge und Akten des Vorverfahrens einzureichen, damit zunächst Akteneinsicht gewährt werden kann. Die Vorgänge sollen zeitlich geordnet, geheftet und mit Seitenzahlen versehen sein.

Es wird anheimgestellt, zu einer etwa in Betracht kommenden Einzelrichterübertragung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Bruhn

Beglaubigt:

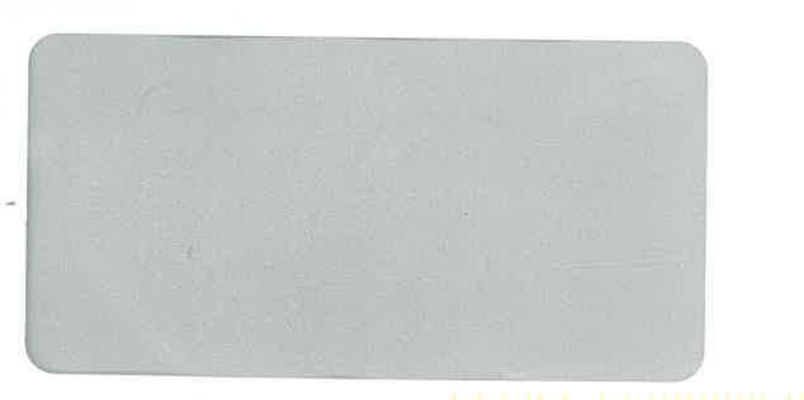
Pauls
Justizangestellte

K 4000

Justizbehörden
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Deutsche Post
FRANKIT 0,70 EUR
25.05.16 1D14001511

004937



Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

27.05.2016

PER FAX: 04621 86 1277

An das
Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht
7. Kammer
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Aktenzeichen: 7 A 200/16
Schreiben des VG vom 20.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit einem Einzelrichter bin ich **NICHT** einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht



Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig
Telefon: 04621 86-0

Aktenzeichen: 7 A 200/16
(bitte bei allen Schreiben angeben)

24837 Schleswig, 14.06.2016

Rückbriefe an:
FM Schl.-Holst. - Landeskasse - * Wilhelminenstraße34 * 24103 Kiel

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

H. von Stosch ./. Kreis Pinneberg

In obiger Sache sind die nachstehenden Kosten entstanden. Sie werden gebeten, den Rechnungsbetrag in Höhe von **Euro 879,00** (Achthundertneunundsiebzig) bis zum **05.07.2016** einzuzahlen.

Kassenzeichen: 02009911865300
Dienststellen-Nr.: 09041000

Bitte überweisen Sie den Betrag auf das Konto des

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, - Landeskasse -,
bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77,
BIC: MARKDEF1200.

Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das Kassenzeichen an.

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift).

Der Rechnungsbetrag darf nicht in Gerichtskostenmarken oder durch Gerichtskostenstempler entrichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Einwendungen gegen diese Kostenrechnung erheben Sie bitte unverzüglich unter Angabe der Gründe und des Aktenzeichens schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht (§ 66 GKG). Ihre Einwendungen entbinden Sie nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Rechnungsbetrages.
Anträge auf Stundung des Rechnungsbetrages sind unter Angabe des Kassenzeichens und der DStNr. an die unten genannte Landeskasse zu richten.

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT BROCKDORFF-RANTZAU-STRAßE 13 24837 SCHLESWIG	Datum 13.06.2016 Telefon 04621 860

Kostenrechnung
(Durchschrift für Zahlungspflichtige/n)

Kostenpflichtige/r:
HERRN
HENNING VON STOSCH
MÜHLENSTRAßE 5
25421 PINNEBERG

Grund der Forderung (Gegenstand, Sache) VON STOSCH ./. KREIS PINNEBERG	Aktenzeichen 7 A 200/16
Geschäftszeichen der oder des Zahlungspflichtigen	
DSTNR 967	Keine Zweitschuldnerhaftung: X

Lfd Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die angewendete Vorschrift	Wert des Gegenstandes - EURO -	Es sind zu zahlen - EURO -
	Gerichtskostengesetz - Kostenverzeichnis aus der Anlage 1		
1	Verfahren im Allgemeinen (KVNR: 5110)	15000,00	879,00
	Summe:		879,00

Rechnungsbetrag: - EURO, Cent - **879,00**

Rechtsbehelfsbelehrung:
Einwendungen gegen diese Kostenrechnung erheben Sie bitte unverzüglich unter Angabe der Gründe und des Aktenzeichens schriftlich oder zu Protokoll bei dem oben genannten Gericht (§ 66 GKG). Ihre Einwendungen entbinden Sie nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Rechnungsbetrages.

Anträge auf Stundung sind unter Angabe des Kassenzeichens und der DStNr. an die im Anschreiben genannte Landeskasse zu richten.

Justizbehörden
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig



Deutsche Post

FRANKIT 0,70 EUR

14.06.16 1D14001511

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

23.06.2016

PER FAX: 04621 86 1277

Herrn Präsidenten Dr. Martensen
- persönlich -
Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Az.: 7 A 200/ 16
Schreiben des Gerichtes vom 13.06.2016 betreffend Streitwert

Sehr geehrter Herr Dr. Martensen,
mit Schreiben vom 19.05.2016 habe ich Klage gegen den Kreis Pinneberg erhoben und umfangreich begründet, daß ein schwerkrimineller Landrat des Kreises Pinneberg mit Namen Oliver Stolz mir in der Zwischenzeit Kosten von etwa dreißigtausend Euro gemacht hat und das deshalb einfach keine Finanzmittel mehr vorhanden sind, Gerichtskosten in nach Oben offener Höhe zu bezahlen. Meine maximale Belastungsgrenze habe ich dort genannt!

Jetzt wurde mir mit dem o.g. Schreiben ein Streitwert von 15.000,00 mitgeteilt. Das entspricht dem siebeneinhalbfachen Wert meiner Belastungsgrenze!

Mir ist bekannt, daß dieser Wert nicht angefochten werden kann, daß hindert Sie allerdings nicht, den Wert selber herabzusetzen.
Da ich mich mit dem Thema „Gesichtswahrung" etwas auskenne, bin ich jetzt mit einem Streitwert von dreitausendfünfhundert Euro einverstanden.

Damit Sie auf meine Bitte auch eingehen, erkläre ich Ihnen jetzt warum ich das Verwaltungsgericht überhaupt angerufen habe. Der angefochtene Verwaltungsakt des Kreises Pinneberg ist so offensichtlich rechtswidrig und damit nichtig, daß es dazu keines Gerichtsurteiles bedarf.
Die Tatsache, daß der Kreis Pinneberg die Akten geschickt hat, anstatt sofort abzuhelfen, ist hochgradig lächerlich.

Herr Dr. Martensen, was will ich erreichen?

1. Ich möchte den schwerkriminellen Landrat des Kreises Pinneberg mit einem zutreffenden Gerichtsurteil des VG Schleswig ein Stück mehr zur Stecke bringen! Es muß sich einfach rumsprechen, wie kriminell eine Behörde handelt, wenn der oberste Behördenchef ein SCHWERKRIMINELLER ist!
2. Ich möchte weiter Waffen kaufen können. Wenn ich das tue muß ich meine WBK zum Abstempeln an die Kreisbehörde schicken. Es ist damit zu rechnen, daß die Kreisbehörde versuchen könnte, die WBK einzubehalten, wenn es kein Urteil gibt.
3. Ich möchte weiter Waffen verkaufen können. Siehe Punkt 2.

Herr Dr. Martensen, bitte reduzieren Sie den Streitwert.
Andernfalls besteht die Gefahr, daß ich das Verfahren für erledigt erkläre.

Und es geht NOCH DEUTLICHER: Das, was der Kreis Pinneberg da versucht ist ein Fall für den Artikel 20 Absatz 4 GRUNDGESETZ!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

P.S.:

1. Dieses Schreiben ist öffentlich.
2. Es ist demnächst bei archive.org zu finden.
3. Die Öffentlichkeit begreift was da läuft!
4. Ich rechne damit, daß die Stimmung in der Öffentlichkeit demnächst kippt!

SENDEBERICHT

ZEIT : 23/06/2016 15:30
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	23/06 15:29
FAX-NR./NAME	04621861277
Ü.-DAUER	00:00:50
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM



Präsident d. Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts |
Brockdorff-Rantzau-Straße 13 | 24837 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: 140 E - 19
Meine Nachricht vom: -

Maren Petersen
verwaltung@ovg.landsh.de
Telefon: 04621 86-1500
Telefax: 04621 86-1734

24. Juni 2016

Ihr Schreiben vom 23.06.2016

Sehr geehrter Herr von Stosch,

bezugnehmend auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass ich im Rahmen der mir obliegenden Dienstaufsicht nicht befugt bin, in die richterliche Tätigkeit einzugreifen und Entscheidungen der Richter/innen abzuändern; dies wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit.
Ich habe Ihr Schreiben an die 7. Kammer weitergeleitet.

Mit freundlichem Gruß

i. V. Petersen
Vizepräsidentin des VG

K 4000

002432

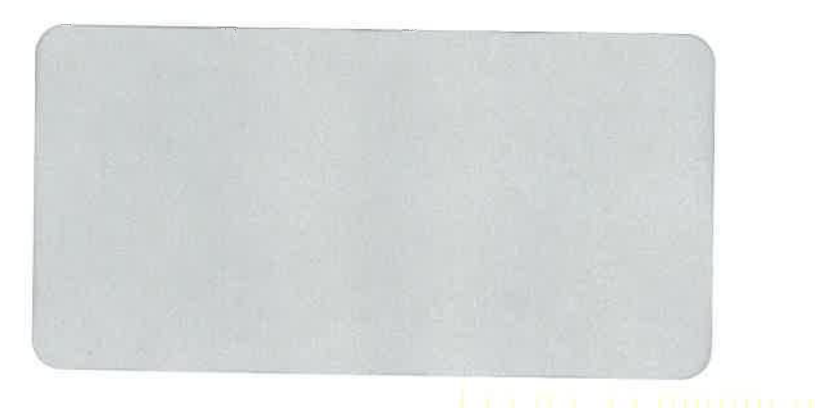
Justizbehörden
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig



Deutsche Post

FRANKIT 0,70 EUR

28.06.16 1D14001511



Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

29.06.2016

PER FAX: 0431 988- 7565
An die Landeskasse Schleswig-Holstein
Finanzministerium Schleswig-Holstein

Kassenzeichen der Landeskasse: 02009911865300
Dienststellen-Nr: 09041000
Aktenzeichen: 7A 200/ 16
Schreiben vom VG Schleswig vom 14.06.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben des VG Schleswig vom 14.06.2016 bin ich gebeten worden, 879 Euro zu überweisen.
Mit FAX vom 23.06.2016 habe ich den Präsidenten des VG, Herrn Dr. Martensen, gebeten, den Streitwert herabzusetzen.

Es muß also eine neue Rechnung erstellt werden.

Das FAX an Herrn Dr. Martensen erhalten Sie als Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

von Stosch

Eine Anlage: FAX an den Präsidenten des VG Schleswig, Herrn Dr. Martensen vom 23.06.2016 (2 Blatt)

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

23.06.2016

7 A 200/16

PER FAX: 04621 86 1277

Herrn Präsidenten Dr. Martensen
- persönlich -
Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

0 20099 11865300

Az.: 7 A 200/ 16
Schreiben des Gerichtes vom 13.06.2016 betreffend Streitwert

Sehr geehrter Herr Dr. Martensen,
mit Schreiben vom 19.05.2016 habe ich Klage gegen den Kreis Pinneberg erhoben und umfangreich begründet, daß ein schwerkrimineller Landrat des Kreises Pinneberg mit Namen Oliver Stolz mir in der Zwischenzeit Kosten von etwa dreißigtausend Euro gemacht hat und das deshalb einfach keine Finanzmittel mehr vorhanden sind, Gerichtskosten in nach Oben offener Höhe zu bezahlen. Meine maximale Belastungsgrenze habe ich dort genannt!

Jetzt wurde mir mit dem o.g. Schreiben ein Streitwert von 15.000,00 mitgeteilt. Das entspricht dem siebeneinhalbfachen Wert meiner Belastungsgrenze!

Mir ist bekannt, daß dieser Wert nicht angefochten werden kann, daß hindert Sie allerdings nicht, den Wert selber herabzusetzen.
Da ich mich mit dem Thema „Gesichtswahrung" etwas auskenne, bin ich jetzt mit einem Streitwert von dreitausendfünfhundert Euro einverstanden.

Damit Sie auf meine Bitte auch eingehen, erkläre ich Ihnen jetzt warum ich das Verwaltungsgericht überhaupt angerufen habe. Der angefochtene Verwaltungsakt des Kreises Pinneberg ist so offensichtlich rechtswidrig und damit nichtig, daß es dazu keines Gerichtsurteiles bedarf.
Die Tatsache, daß der Kreis Pinneberg die Akten geschickt hat, anstatt sofort abzuhelfen, ist hochgradig lächerlich.

Herr Dr. Martensen, was will ich erreichen?

1. Ich möchte den schwerkriminellen Landrat des Kreises Pinneberg mit einem zutreffenden Gerichtsurteil des VG Schleswig ein Stück mehr zur Stecke bringen! Es muß sich einfach rumsprechen, wie kriminell eine Behörde handelt, wenn der oberste Behördenchef ein SCHWERKRIMINELLER ist!
2. Ich möchte weiter Waffen kaufen können. Wenn ich das tue muß ich meine WBK zum Abstempeln an die Kreisbehörde schicken. Es ist damit zu rechnen, daß die Kreisbehörde versuchen könnte, die WBK einzubehalten, wenn es kein Urteil gibt.
3. Ich möchte weiter Waffen verkaufen können. Siehe Punkt 2.

Herr Dr. Martensen, bitte reduzieren Sie den Streitwert.
Andernfalls besteht die Gefahr, daß ich das Verfahren für erledigt erkläre.

Und es geht NOCH DEUTLICHER: Das, was der Kreis Pinneberg da versucht ist ein Fall für den Artikel 20 Absatz 4 GRUNDGESETZ!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

P.S.:

1. Dieses Schreiben ist öffentlich.
2. Es ist demnächst bei archive.org zu finden.
3. Die Öffentlichkeit begreift was da läuft!
4. Ich rechne damit, daß die Stimmung in der Öffentlichkeit demnächst kippt!

SENDEBERICHT

ZEIT : 29/06/2016 15:39
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	29/06 15:38
FAX-NR./NAME	04319887565
Ü.-DAUER	00:00:39
SEITE(N)	03
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM



Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
7. Kammer
Die Berichterstatterin

Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
---	7 A 207/16	1669	04.07.2016

Verwaltungsrechtssache
von Stosch ./. Kreis Pinneberg

Sehr geehrter Herr von Stosch,

das Gericht sieht keinen Anlass, den vorläufigen Streitwertbeschluss vom 15.06.2016 zu ändern. Es geht um den Erwerb einer Schusswaffe nach § 20 WaffG. Hierfür ist gemäß § 52 Abs. 2 GKG der Auffangstreitwert von 5.000,-- € maßgebend.

Mit freundlichen Grüßen
Napirata

Beglaubigt:

Messner
Justizangestellte

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT • SCHLESWIG • 41

Hausanschrift
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1277
Sprechzeiten: 09:00 - 12:00 Uhr
(und nach Vereinbarung)

Bereitschaft VG: 04621 86-1691
Bereitschaft OVG: 04621 86-1110

Überweisungen an
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,
- Landeskasse -,
Konto bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200



Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
---	7 A 200/16	1669	04.07.2016

Verwaltungsrechtssache
von Stosch ./. Kreis Pinneberg

Sehr geehrter Herr von Stosch,

das Gericht sieht keinen Anlass, den vorläufigen Streitwertbeschluss vom 13.06.2016 zu ändern. Die vorläufige Festsetzung beruht auf Punkt 50.2 des Streitwertkataloges der Verwaltungsgerichtsbarkeit, s. Kopp/Schenke, VwGO, Anlage zu § 164 VwGO.

Mit freundlichen Grüßen
Napirata

Beglaubigt:

Messner
Justizangestellte



K 4000

000519

Justizbehörden
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Deutsche Post

FRANKIT 0,70 EUR
05.07.16 1D14001511

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

18.07.2016

PER FAX: 04621 86 1277

Herrn Präsidenten Dr. Martensen
- persönlich -
Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Az.: 7 A 207/ 16 ERLEDIGUNG
Schreiben des Gerichtes vom 04.07.2016 betreffend Streitwert

Sehr geehrter Herr Dr. Martensen,

mit Schreiben des Gerichtes vom 04.07.2016 reagiert das Gericht auf mein FAX vom 27.06.2015.

Der tatsächliche Wert des Streitgegenstandes liegt bei maximal zweihundert Euro. In so einem Fall habe ich keine vierhundert Euro für Gerichtskosten.

Ich erkläre das Verfahren deshalb für ERLEDIGT!

Es gibt einen offensichtlichen Zusammenhang mit dem **Verfahren 7 A 200/ 16.**

Die dortige Entziehungsverfügung stammt vom 18.12.2015 und ist von Jürgen Tober unterschrieben.

Jürgen Tober läßt sich von mir in der Öffentlichkeit und im Internet auf der Seite archive.org „Zweiter offener Brief an Landrat Stolz" am 22.10.2015 wie folgt „anreden":
1. .. genauso kriminell wie der noch im Amt befindliche Landrat des

Kreises Pinneberg mit dem Namen Oliver Stolz. (PDF-Anlage Seite 37)

2. Ihr Verwaltungsakt ist so offensichtlich RECHTSWIDRIG, daß gar keine Maßnahme erforderlich ist. Ihr Verwaltungsakt ist schlicht unwirksam. (PDF-Anlage Seite 38)

3. Sie sind ein stinkendes Stück Sch...!!! (PDF-Anlage Seite 38)

4. Auf Seite 40 der PDF-Anlage ist der Handzettel abgebildet, von dem von mir persönlich im Jahr 2015 neunzehntausendfünfhundert Stück im ganzen Kreis Pinneberg verteilt worden sind. Dort wurde Jürgen Tober in die unmittelbare Nähe von Kriminellen gestellt.

Herr Dr. Martensen, zweifeln Sie etwa an der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes?
Herr Dr. Martensen, ohne das Verfahren **7 A 200/ 16** hätte es keine Ablehnung meines Antrages gegeben.
Es ist meine klare Meinung, daß es im Verwaltungsgericht Schleswig die Absicht gibt, kriminelle Verwaltungsbehörden durch viel zu hohe Gerichtskosten zu schützen. DAS liegt in Ihrem Verantwortungsbereich.
Hätte ich mich geärgert, dann hätte es einen mich schwächenden Erfolg gegeben.
Im Moment läuft die Prüfung, ob die Waffe als Vereinswaffe angemeldet werden kann. Wenn nicht wird die Waffe bei egun.de versteigert.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

P.S. Die Erledigung des Verfahrens 7A200/16 wird noch geprüft.

SENDEBERICHT

ZEIT : 18/07/2016 16:35
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	18/07 16:34
FAX-NR./NAME	04621861277
Ü.-DAUER	00:00:49
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

19.07.2016

PER FAX: 04621 86 1277

Herrn Präsidenten Dr. Martensen
- persönlich -
Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Az.: 7 A 200/ 16 ERLEDIGUNG
Schreiben des Gerichtes vom 04.07.2016 betreffend Streitwert

Sehr geehrter Herr Dr. Martensen,

wie ich Ihnen bereits mit FAX vom 23.06.2016 mitgeteilt habe, hat der schwerkriminelle Landrat des Kreises Pinneberg, mit Namen Oliver Stolz, mir bereits Kosten von etwa dreißigtausend Euro verursacht. Wie ich Ihnen ebenfalls in dem o.g. FAX mitgeteilt habe ist der von mir angegriffene Verwaltungsakt ein so offensichtlicher RACHEAKT, daß zur Feststellung dieser Tatsache und der Feststellung der Nichtigkeit dieses Racheaktes kein Gerichtsurteil erforderlich ist. Herr Dr. Martensen, es ist einfach nicht mehr das Kapital vorhanden, um mir den Luxus zu leisten, durch Urteil nachzuweisen, daß ein offensichtlicher Racheakt rechtswidrig und damit nichtig ist.

Deshalb erkläre ich das Verfahren hiermit für erledigt.

Das Schreiben Ihrer Mitarbeiterin, Frau Napirata, geht auf mein FAX vom 23.06.2016 inhaltlich nicht ein und beschränkt sich „stur" (meine klare Meinung) auf eine formale Sichtweise, Deshalb gehe ich davon aus (wieder meine klare Meinung), daß das Verwaltungsgericht Schleswig „mit im Boot" sitzt.
Es ist schlicht unmöglich, daß Volljuristen es nicht begreifen.

Insofern besteht zwischen der Ziviljustiz und der Verwaltungsjustiz im Bundesland Schleswig-Holstein wahrscheinlich kein Unterschied.

Bei einer zutreffenden Sicht der Dinge ist davon auszugehen, daß wir hier demnächst türkische Verhältnisse haben können.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

von Stosch

P.S.:

1. Dieses Schreiben ist öffentlich.
2. Es ist demnächst bei archive.org zu finden.
3. Die Öffentlichkeit begreift was da läuft!
4. Ich rechne damit, daß die Stimmung in der Öffentlichkeit demnächst kippt!